



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt
Herrn Dr. Gunnar Schellenberger, MdL
Domplatz 6/9
39104 Magdeburg

Die Ministerin

Zustand der Straßeninfrastruktur in Sachsen-Anhalt
Kleine Anfrage des Mitglieds des Landtages Cornelia Lüddemann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
KA Nr. 8/2494 vom 23.09.2024

Magdeburg, 22.10.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung – erstellt vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales - auf die oben genannte Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Lydia Hüskens

Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

TEL.: (0391) 567 - 75 00
FAX: (0391) 567 - 75 59

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Cornelia Lüddemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

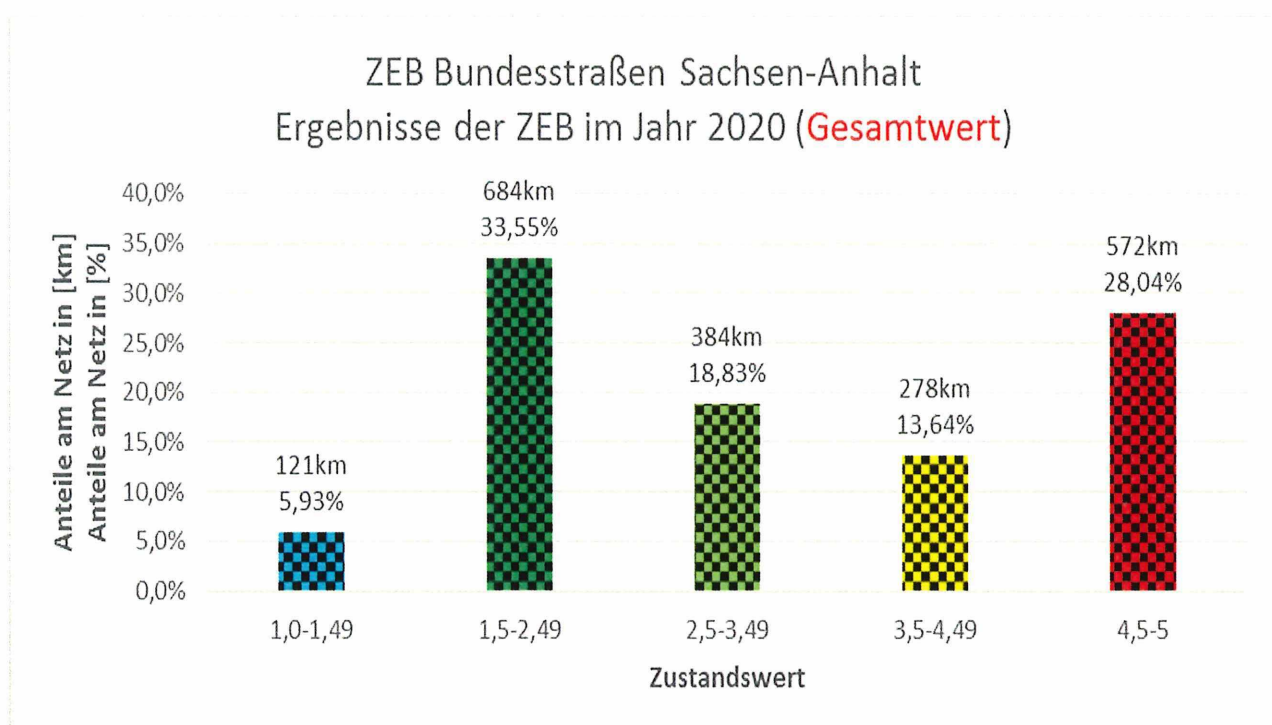
Zustand der Straßeninfrastruktur in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA Nr. 8/2494

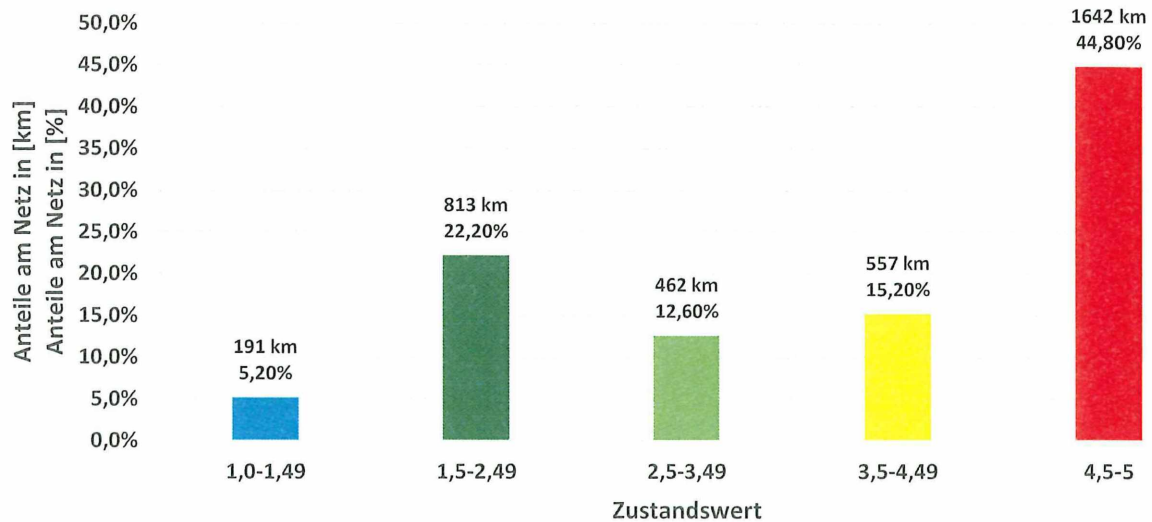
Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales

1. Wie ist der aktuelle Zustand der Landes-/Bundesstraßen in Sachsen-Anhalt?

Über den aktuellen Zustand der Bundesstraßen können nur Aussagen auf Grundlage der Ergebnisse der Zustandserfassung und –bewertung (ZEB) der Bundesstraßenkampagne 2020 getroffen werden. Eine aktuelle Zustandserfassung der Bundesfernstraßen befindet sich in der Durchführung. Bezüglich des Zustandes der Landesstraßen liegen Ergebnisse aus der letzten Zustandserfassung aus dem Jahr 2022 vor. Der Zustandswert wird zwischen 1,0 und 5,0 unterteilt, wobei 1,0 den besten und 5,0 den schlechtesten Zustand widerspiegelt. Zwischen 3,5 und 4,5 liegt der Warnwert. Hier ist eine stärkere Beobachtung geboten. Zudem sollen ab diesem Wert vorbereitende Maßnahmen für eine Erhaltungsmaßnahme eingeleitet werden. Unter dem Wert von 4,5 liegt der Schwellenwert. Hier wären grundsätzlich Erhaltungsmaßnahmen erforderlich. Nachfolgend die Ergebnisse der letzten Kampagnen, zusammengefasst in zwei Diagrammen:



ZEB Landesstraßen Sachsen-Anhalt Ergebnisse der ZEB im Jahr 2022 (Gesamtwert)

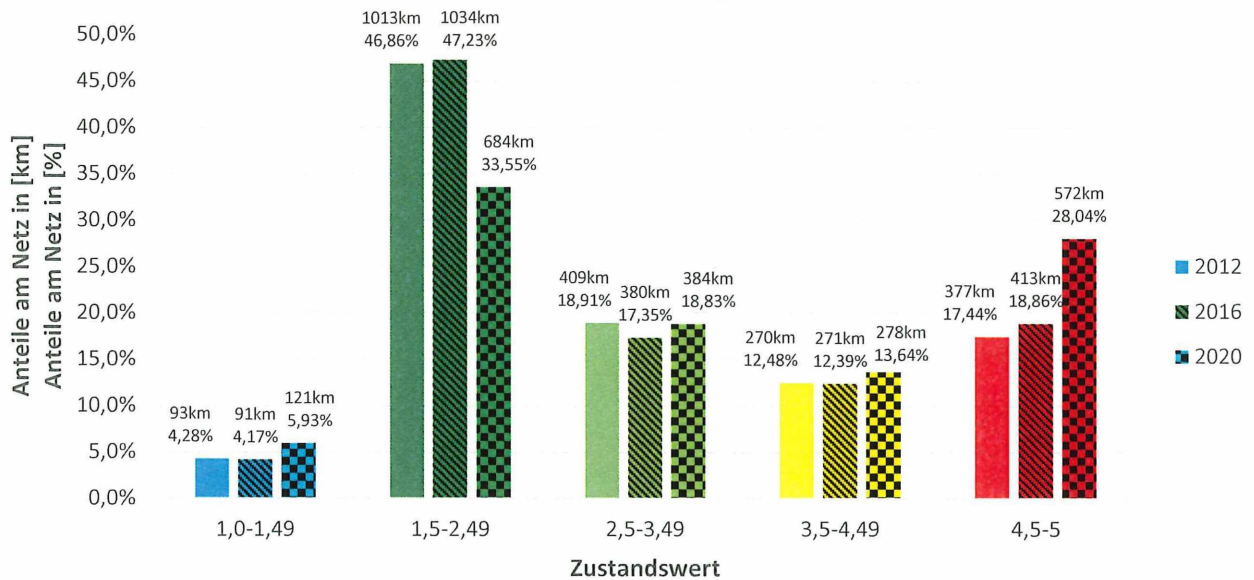


2. Seit 2007 führt die Landesstraßenbaubehörde die Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) durch. Wie hat sich die Verkehrsinfrastruktur entwickelt? Legen Sie bis 2024 grafisch die Entwicklung der Zustandsnoten tabellarisch/grafisch für Straßen dar.

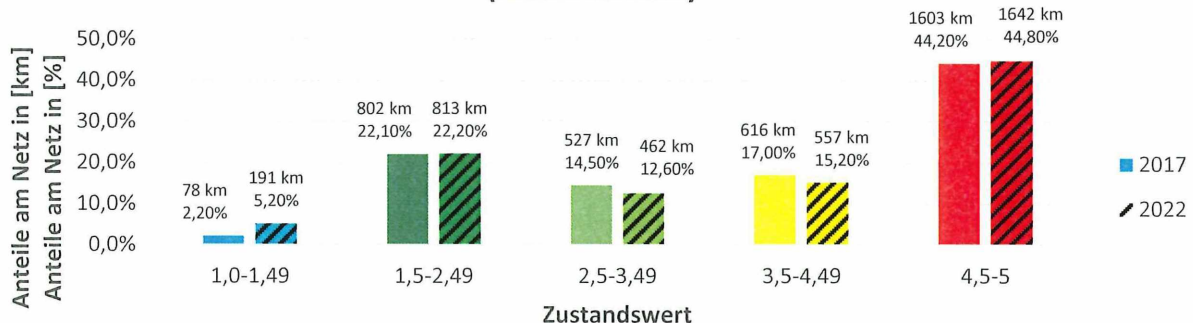
Die Landesstraßenbaubehörde führt systematisch die Zustandserfassung und –bewertung (ZEB) durch. Der ZEB-Prozess hat sich seit der Einführung kontinuierlich weiterentwickelt, insbesondere in Bezug auf die Methodik der Bewertung sowie der verwendeten Technologien zur Zustandserfassung.

Analog führt dies zu Korrekturen bzw. Fortschreibungen in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Zustandserfassung und –bewertung von Straßen (ZTV ZEB-StB 06). Seit 2012 gab es Änderungen der Normierungsfunktion, neuen Indikatoren für die Substanzmerkmale (Oberfläche), neue Verknüpfungen und Gewichtungen von Zustands- und Teilwerten. Die Ergebnisse der ZEB spiegeln folglich nicht nur den jeweils gegenwärtigen Zustand, sondern auch den Fortschritt in der Methodik wider. Darum ist eine direkte Vergleichbarkeit der Ergebnisse ab 2012 mit den Ergebnissen vor 2012 nicht gegeben. Nachfolgend die grafische Entwicklung der vergleichbaren Zustandsnoten für den Gesamtwert für Bundesstraßen ab 2012, hier wurde eine manuelle Umrechnung der Daten auf die neuen ZTV durchgeführt. Da für Landesstraßen keine Umrechnung vorliegt, erfolgt die Darstellung ab 2017.

ZEB Bundesstraßen Sachsen-Anhalt Vergleich der Ergebnisse der ZEB im Jahr 2012, 2016 und 2020 (Gesamtwert)



ZEB Landesstraßen Sachsen-Anhalt Vergleiche der Ergebnisse der ZEB im Jahr 2017 und 2022 (Gesamtwert)



3. Liegen der Landesregierung die Ergebnisse der ZEB für Straßeninfrastruktur 2024 vor? Wenn ja, wie lauten die Ergebnisse? Falls nein, wann kann damit gerechnet werden?

Wie in Antwort zu Frage 1 aufgeführt, liegen noch keine Ergebnisse zur ZEB Bundesstraßen 2024 vor, da sich die Zustandserfassung der Bundesstraßen derzeit in der Durchführung befindet. Mit dem Ergebnis wird zum 1. Quartal 2025 gerechnet. Für Landesstraßen wurde 2024 keine ZEB durchgeführt.

4. Wie hat sich der Anteil der problematischen Straßen (Note 3 bis 4) in den letzten 15 Jahren verändert? Geben Sie dies grafisch in 5 Jahresintervallen an.

Mit Bezug zur Antwort zu Frage 2 ist eine Vergleichbarkeit in den Zeiträumen der letzten 15 Jahren nicht gegeben. Die grafische Veränderung des Anteils der problematischen Straßen im Bundes- und Landesstraßennetz ist der grafischen Auswertung der Antwort zu Frage 2 zu entnehmen.

5. Wie viele Landesstraßen sind gegenwärtig sanierungsbedürftig?

Aktuell befinden sich ca. 45 % der Landesstraßen in einem Zustand, der grundsätzlich einer Erhaltungsmaßnahme bedarf.

6. Wie sieht die aktuelle Prioritätenliste für die Sanierung von Straßen aus? Stellen Sie das benötigte Finanzvolumen und den planmäßigen Baustart und -abschluss jeweils dar.

Auf Basis der ermittelten ZEB-Daten wird im Rahmen der analytischen Auswertung eine Prioritätenreihung der sich ergebenden Maßnahmen erstellt. Die Umsetzbarkeit von Maßnahmen ist dabei einer Vielzahl an Einflussfaktoren unterworfen, u.a. Umleitungsführung, Beteiligung von Dritten im Rahmen der Projektabwicklung sowie der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Dieser Prozess befindet sich für das Jahr 2025 aktuell in der Aufstellung.

Um den Zustand der Landesstraßen insgesamt (ohne Brücken) kontinuierlich zu verbessern, werden aktuell jährlich rund 70 Mio. Euro benötigt.

Für die Zustandsverbesserung bei Bundesstraßen können erst nach der neuen ZEB und anschließenden analytischen Auswertung aktuelle Zahlen benannt werden. Aufgrund der alten Erfassung und Auswertung wurde für das Jahr 2025 ein Bedarf von 50 Mio. EUR angemeldet.

Die im kommenden Jahr vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen beginnen in der Regel im Frühjahr und laufen bis in den Herbst.

7. Welche aktuellen Pläne liegen der Landesregierung zum Neubau von Straßen bis 2030 vor? Welches Finanzvolumen wird dafür bereitgestellt?

Bundesstraßen im Land Sachsen-Anhalt:

Die Neubauplanungen für den Bereich der Bundesstraßen werden auf Grundlage des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen, welcher mit dem 6. Fernstraßenausbaünderungsgesetz (6. FStrGAbÄndG) am 23. Dezember 2016 beschlossen wurde, durchgeführt.

Die Umsetzung von Neu- und Ausbauprojekten im Zuge von Bundesstraßen wird durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) im Rahmen von Fünfjahresplänen festgelegt, aus denen der Investitionsbedarf der nächsten Jahre hervorgeht. Diese werden Investitionsrahmenpläne (IRP) genannt und aktuell mit dem IRP 2025-2029 neu aufgestellt. Dessen endgültige Finanzierung ist dem jeweiligen aktuellen Bundeshaushalt vorbehalten.

Landesstraßen im Land Sachsen-Anhalt:

Die Planung von Neubauprosjekten im Zuge von Landesstraßen erfolgt bisher auf Basis des Landesverkehrsweegeplanes, Teil: Straße (Stand 2004). Dieser Plan ist aufgrund seines Alters, der erfolgten allgemeinen Entwicklungen sowie eines bestehenden Auftrages aus der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung zu überarbeiten bzw. neu aufzustellen. Die Arbeiten dazu haben begonnen. Im Ergebnis soll der Landesstraßenbauplan 2040 mit einer Anlage, welche Neubauprosjekten enthält, aufgestellt werden.

Die Bereitstellung von Mitteln für einzelne Neu- oder Ausbauprojekten ist den Festlegungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

8. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Gemeindestraßen/-brücken in einem verkehrssicheren Zustand sind? Welche konkrete Unterstützung gibt die Landesregierung zur Erhaltung kommunaler Straßen?

Für die kommunalen Straßen und Brücken sind die jeweiligen Kommunen die Straßenbaulastträger und handeln in Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich. Insoweit hat die Landesregierung keine Möglichkeiten, den Gemeinden Maßnahmen bezüglich eines verkehrssicheren Zustand deren Straßen/-brücken vorzugeben.

Eine finanzielle Unterstützung wird im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) berücksichtigt. Die Verwendung der Mittel obliegt im Zuge der kommunalen Selbstverwaltung den jeweiligen Gemeinden.